

Gerhard Eilers

Vorsitzender des Sportgerichts des Bezirkes Oberpfalz

✉ Birkenstr. 7, 92442 Wackersdorf
☎ p: 09431 / 759004
E-Mail: gerhard.eilers@gmx.de

BAYERISCHER TISCHTENNIS-VERBAND E.V.

BEZIRK OBERPFALZ

Sportgericht



Gerhard Eilers, Birkenstr. 7, 92442 Wackersdorf

An den
Verteiler



Aktenzeichen
05/13

Kurztext
Anzeige Durchführung eines Punktspieles trotz Spielverbot

Datum
07.01.2014

Urteil

im Verfahren**über die Anzeige durch den Bezirksfachwart Mannschaftssport
wegen der Durchführung eines Punktspieles trotz Spielverbot**

Das Sportgericht des Bezirks (SGdB) Oberpfalz hat am 07.01.2014

durch

den Vorsitzenden Gerhard Eilers**Wackersdorf**

ohne mündliche Verhandlung für Recht erkannt:

- 1. Der Anzeige wegen Verstoß gegen die Wettspielordnung wird
stattgegeben.**
- 2. Die beiden Vereine erhalten einen Verweis.**
- 3. Die Spielleiterin erhält einen Verweis.**
- 4. Die Kosten des Verfahrens tragen die beiden Vereine je zur Hälfte.**

Tatbestand

Am 26.10.2013 fand trotz Spielverbot das fragliche Punktspiel in der Bezirksliga Damen statt. Ursprünglich war laut Spielplan ein Termin Mitte Oktober.2013 für dieses Spiel festgelegt worden. Wegen des Ausfalls einer Spielerin beim Gastverein (es gibt keine Ersatzspielerin), erklärte sich der Heimverein bereit die Partie zu verlegen. Beide Mannschaftsführer einigten sich auf den 26,10.2013 und die Mannschaftsführerin des Gastvereins informierte die Spielleiterin Anfang Oktober per E-Mail. -- Das Spielergebnis vom 26.10.2013 wurde am 22.11.2013 von der Spielleiterin bestätigt und freigegeben.

Entscheidungsbegründung

Die Anzeige ist zulässig und begründet.

I. Zulässigkeit

Die Anzeige ist zulässig und erfolgt form- und fristgerecht. Das Sportgericht des Bezirks (SGdB) Oberpfalz ist zuständig gem. § 13 Abs. 1 Nr. 3 RVStO. Der Nachweis des eingezahlten Kostenvorschusses musste nicht erbracht werden, da das Verfahren von einem Fachwart im Rahmen seiner Zuständigkeit veranlasst wurde (§ 14 Abs.5 RVStO). Die Betroffenen wurden von der Eröffnung des Verfahrens und der Besetzung des Gerichts gem. § 21 Abs. 2 RVStO informiert.

II. Begründetheit

Die Anzeige ist in der Sache begründet.

Der Tatbestand nach der RVStO **§ 70 Sonstige Straftatbestände Abs.1 Pkt.2 Verstöße gegen die Rechtsgrundlagen des BTTV oder gegen Anordnungen seiner Mitarbeiter in ihrem Zuständigkeitsbereich**, liegt durch den Verstoß gegen die Wettspielordnung G 19 für beide Vereine und den Spielleiter vor.

Dieses Spiel am 26.10.2013 durfte nicht nach Wettspielordnung **G 19 Spieltermine, Verlegungen** stattfinden, da in der Wettspielordnung steht:

Spielverbote im Jahresterminplan des BTTV sind bindend.

Im Rahmenterminplan des BTTV Bezirks Oberpfalz mit dem Stand 13.02.2013 ist das Spielverbot für Damen und Herren vom 25.10.2013 bis 27.10.2013 angezeigt und für jeder Verein und Spielleiter verbindlich.

Auch Termschwierigkeiten der jeweiligen Mannschaften ändern nichts an diesem Spielverbot. Ob alle Möglichkeiten einer Terminfindung (auch ein Heimspieltausch ist möglich) ausgeschöpft wurden, entzieht sich der Kenntnis des Sportgerichtes.

Eine **Punkteaberkennung nach WO G 8** erfolgt nicht, da es sich nicht um eine eigenmächtige Spielverlegung handelt.

Das Sportgericht hat sich im Rahmen der Strafzumessung nach § 70 RVStO an die unterste Grenze mit einem Verweis gelegt, da kein Schaden entstanden ist.

Den Verantwortlichen in den Kreisen und im Bezirk wird eine technische Lösung für Spielverbotstermine im Ligaprogramm empfohlen.

(...)
gez.

Gerhard Eilers

Vorsitzender